

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

# Kleine Sanierung

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993  
Stand: 1.Jänner 2023



Das Land  
Steiermark

# Förderungsrichtlinie

## Inhaltsverzeichnis

1	Wie und was wird gefördert? .....	2
2	Begriffsbestimmungen .....	3
3	Wer kann eine Förderung beantragen? .....	3
4	Können Förderungen miteinander kombiniert werden? .....	4
5	Förderungsvoraussetzungen .....	4
6	Förderungshöhe .....	5
7	Erforderliche Unterlagen .....	7
8	Wie erfolgt die Förderungsabwicklung? .....	8
	ANHANG .....	9

### **Für Layout und Inhalt verantwortlich:**

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderungen

E-Mail: [sanierung@stmk.gv.at](mailto:sanierung@stmk.gv.at)

Internet: [www.sanieren.steiermark.at](http://www.sanieren.steiermark.at)

### **Herausgeber**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Telefon: +43 (316) 877 2931

E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)

© Fassung Jänner 2023

# 1 Wie und was wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet **einmalige, nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge**. Die Zuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen.

Es werden **Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime** gefördert.

Für folgende Maßnahmen kann eine Förderung gewährt werden:

- a) **Verbesserung der thermischen Qualität einzelner Außenbauteile**
  - Fenster und Außentüren
  - Außenliegende Verschattungssysteme (Jalousien, Rollläden)
  - Fassadenflächen (Außenwände)
  - Kellerdecke oder Wände / Fußboden gegen Erdreich
  - Oberste Geschoßdecke oder Dachschrägen, Wände zum nicht beheizten Dachraum
- b) **Energierrelevante Maßnahmen am Haustechniksystem** wie z.B.
  - Zentralheizungsanlagen (hocheffiziente alternative Energiesysteme)
  - Photovoltaik-Anlagen, elektrische Energiespeicher
  - Errichtung von Niedertemperatur-Wärmeabgabesystemen
  - Brauchwasserwärmepumpen
  - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

**Nicht gefördert** wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Holzheizungen und Wärmepumpen. Ebenso von der Förderung ausgenommen ist die Errichtung von solarthermischen Anlagen, die Errichtung von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe und die Errichtung von elektrischen Widerstandsheizungen<sup>1</sup>. Siehe hierzu auch Pkt. 5 j).
- c) **Sicherheitsrelevante Maßnahmen** wie z.B.
  - Brandschutzmaßnahmen an Hochhäusern
  - Hochwasserschutzmaßnahmen an Wohnhäusern
  - Einbau einer Alarmanlage
  - Installation von Rauchmeldern
  - Einbau einer einbruchhemmenden Wohnungseingangstüre
- d) **Einbau eines Personenaufzugs**
- e) **Ökologische Maßnahmen** wie z.B.
  - Regen- und Grauwassernutzung
  - Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage
- f) **Elektroinstallationen** inkl. Anschlussgebühren
- g) **Erhaltungsarbeiten (Sanierungsmaßnahmen)** z.B.
  - an Dach oder Dachstuhl, am Abgasfang, an Treppen oder Decken
  - Mauertrockenlegungen
  - Fassadensanierung bei baukulturell wertvollen Objekten
- h) **Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung** wie z.B.
  - Wasserleitungsanlagen etwa durch Ersatz von Leitungen aus Blei
  - Wasseraufbereitungsanlage
  - Anschluss an das öffentliche Kanal- oder Wassernetz

---

<sup>1</sup> ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen

- Errichtung oder Umgestaltung von Sanitärinstallation in Bad oder WC
- i) **Veränderung von Wohnraum**
  - Grundrissänderungen innerhalb einer Wohneinheit
  - Wohnungsteilung oder Wohnungszusammenlegung
- j) **Erweiterung von Wohnraum**
  - Erweiterung von Wohnraum durch Zubau bei bestehenden Wohngebäuden: Das Ausmaß der Erweiterung muss bezogen auf die bestehende Wohnnutzfläche kleiner als 30 % sein. Bei ausschließlichen Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnungen (i.A. Ein- und Zweifamilienhäuser) muss die Erweiterung bezogen auf die bestehende Wohnnutzfläche kleiner als 50 % sein. Eine Förderbarkeit ist nur dann gegeben, wenn gleichzeitig auch zumindest eine Sanierungsmaßnahme entsprechend Pkt. a) bis h.) durchgeführt wird und darüber hinaus der Zubau keine komplett, abgeschlossene Wohnung ohne Einbeziehung einer Bestandsfläche darstellt.
  - Neuschaffung von Wohnraum innerhalb von bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschoßausbau, Einbau von Wohnungen in einem Bürogebäude)
- k) **Schaffung von Balkonen oder Loggien** bei bestehenden Gebäuden (Verbesserungsmaßnahmen gemäß dem Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993)

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Wohnung

Gesamtheit von einzelnen bzw. zusammenliegenden sowie normal ausgestatteten Räumen, die baulich in sich abgeschlossen sind und für eine ganzjährige Bewohnung geeignet sind

### 2.2 Wohnheim

Heim in normaler Ausstattung, das zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmt ist und das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält

### 2.3 Nutzfläche

Gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraums abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind
- Treppen, offene Balkone, Terrassen
- Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattet sind

## 3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Um die Förderung können ansuchen:

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder Liegenschaft
- **Mieter:innen** einer Wohnung oder Liegenschaft
- **Bauberechtigte**



## 4 Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Allfällige Förderungen anderer Stellen (Bund, Land Steiermark, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) müssen grundsätzlich bei der Ermittlung der förderbaren Kosten in Abzug gebracht werden.

Die Förderung von Fernwärmeanschlüssen erfolgt entweder aus Mitteln der Wohnbauförderung oder aus Mitteln des Steirischen Umweltlandesfonds (Ökoförderung).

## 5 Förderungsvoraussetzungen

- a) Die **Baubewilligung** für die Errichtung des zu fördernden Objektes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags **mindestens 30 Jahre zurückliegen**. Dies gilt **nicht bei** Anschluss an Nah- oder Fernwärme, energiesparenden und ökologischen Maßnahmen, der Errichtung von Beheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung, Sicherheitsmaßnahmen, alten- und behindertenfreundlichen Maßnahmen, Errichtung eines Personenaufzuges und Neuschaffung von Wohnraum bei bestehenden Eigenheimen.
- b) Es muss eine **Benutzungsbewilligung** für das zu fördernde Objekt vorliegen.
- c) Bei Wohnungsvereinigungen, Wohnungsteilungen sowie bei Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden (z. B. Dachgeschoß-Ausbau) muss jede Wohnung eine **Nutzfläche von 30 bis 150 m<sup>2</sup>** aufweisen. Die Wohnungen müssen baulich voneinander abgeschlossen sein. Darüber hinaus gehende Begrenzungen der Nutzfläche bestehen nicht.
- d) Die Sanierungsmaßnahmen müssen eine **kostensparende Ausführung** aufweisen.
- e) Es werden nur die auf den **Wohnbereich entfallenden, angemessenen Kosten gefördert**.
- f) Für Maßnahmen, die zur Förderung eingereicht werden, müssen Rechnungen von **entsprechend gewerberechtlich befugten Firmen** vorgelegt werden. Das Ausstellungsdatum dieser Rechnungen darf zum Zeitpunkt des Förderungsantrags nicht **mehr als zwei Jahre** zurückliegen. Ebenso müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise vorgelegt werden.
- g) Es wird die Förderung von reinen **Materialrechnungen** ab einer Rechnungssumme von 200 Euro auch ohne ausgewiesene Arbeitsleistung gewährt. **Eigenleistungen** werden nicht gefördert.
- h) Sollte in der Vergangenheit für die zu fördernde Wohnung bzw. das zu fördernde Wohngebäude bereits einmal eine Förderung im Rahmen der „Kleinen Sanierung“ oder „Umfassenden energetischen Sanierung“ gewährt worden sein, muss zwischen dem Ausstellungsdatum der vergangenen Förderungszusicherung und dem neuerlichen Förderungsantrag ein **Zeitraum von zumindest 3 Jahren** liegen. **Davon ausgenommen** sind bis 31.12.2023 jene Wohnungen bzw. Wohngebäude, für die im Zeitraum zwischen 1.1.2022 und 31.12.2022 eine Förderungszusicherung im Rahmen der „Kleinen Sanierung“ ausgestellt wurde. In diesem Fall gilt der Maximalbetrag der förderbaren Kosten entsprechend Pkt. 6 für alle im Zeitraum von 1.1.2022 bis 31.12.2023 gewährten Förderungen gesamthaft.
- i) Für die **Förderung von Heizungssystemen** gilt: Ist der Anschluss an eine hocheffiziente Nah- oder Fernwärme (zumindest 80 % der Energie stammt aus

erneuerbaren Quellen oder es handelt sich um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder es handelt sich um sonstige allenfalls ungenutzte Abwärme oder es handelt sich um eine Kombination dieser Energiequellen) möglich, kann nur ein solcher **Nah-/Fernwärmeanschluss** gefördert werden. Ist dies nicht oder nicht wirtschaftlich möglich, kann auch ein anderes, **hocheffizientes alternatives Heizungssystem** (z.B. Holzheizung, Wärmepumpe) gefördert werden. Hocheffiziente Nah- und Fernwärmenetze im Sinne dieser Förderungsrichtlinie können unter [www.sanieren.steiermark.at](http://www.sanieren.steiermark.at) abgefragt werden.

- j) Für **solarthermische Anlagen sowie den Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen** durch neue Holzheizungen und Wärmepumpen besteht im Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 nur dann eine Förderungsmöglichkeit, wenn zumindest eine weitere, förderbare Maßnahme zur Förderung eingereicht wird und das Ausstellungsdatum der Rechnung zum Heizungstausch bzw. zur Solarthermie im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2022 liegt. Das Ausstellungsdatum der Rechnungen darf zum Zeitpunkt des Förderungsantrags nicht **mehr als zwei Jahre** zurückliegen.
- k) Für die **Förderung von gebäudetechnischen Systemen** (Heizungsanlagen, Warmwassersysteme, Photovoltaikanlage etc.) gelten die Vorgaben aus der „Richtlinie zur ökologischen Wohnbauförderung“: [www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung
- l) Aus organisatorischen Gründen kann eine Förderung grundsätzlich erst ab einer anerkannten, förderbaren Kostensumme von 3.000 Euro gewährt werden.
- m) Spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung müssen die Wohnungen **ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden**. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- n) **Verschönerungsmaßnahmen** (z.B. Erneuerung der Fußböden oder Innentüren bzw. Verputz-, Maler- und Anstricharbeiten) werden **nicht gefördert**.
- o) Bei Neuerrichtung oder Austausch von **Heizungsanlagen** sind **hocheffiziente alternative Energiesysteme** einzusetzen, die für die Gebäudebeheizung und Warmwasserbereitung, gegebenenfalls in Kombination mit thermischen Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen, ganzjährig zur Verfügung stehen.
- p) Bei **Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle** müssen die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, Tabelle Pkt. 4.4.1., um mindestens 24 % unterschritten werden. Abweichend dazu gelten für folgende Bauteile die energetischen Mindeststandards (U-Wert-Vorgaben): Außenwände maximal 0,25 W/m<sup>2</sup>K, Fensterglas (bei ausschließlichem Tausch des Glases) maximal 1,10 W/m<sup>2</sup>K (ausgenommen von diesen Vorgaben sind baukulturell wertvolle Gebäude).
- q) Bauprodukte, die zur Gänze oder teilweise aus HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

## 6 Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15 %** der förderbaren Kosten. Diese sind in Abhängigkeit der erreichten Ökopunkte wie folgt begrenzt:

Ökopunkte	Förderbare Kosten je Wohnung maximal	Förderbare Kosten je Gebäude <sup>1)</sup> maximal
kein Ökopunkt	30.000 Euro	80.000 Euro
1 Ökopunkt	35.000 Euro	85.000 Euro
2 Ökopunkte	40.000 Euro	90.000 Euro
3 Ökopunkte	45.000 Euro	95.000 Euro
4 Ökopunkte und mehr	50.000 Euro	100.000 Euro

<sup>1)</sup> gültig für ausschließliche Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen (i.A. Ein- und Zweifamilienwohnhäuser)

Im Falle der **Neuschaffung** von Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschloß-Ausbau), **Wohnungszusammenlegungen** und **Wohnungsteilungen** gelten auch **ohne Ökopunkte** förderbare Kosten von maximal 50.000 Euro.

Im Falle der **Förderung von Wohnheimen** werden die Heimplätze wie folgt in Wohnungen umgerechnet:

Heimart	Förderbare Wohnungen
Pflegeheim	Anzahl der Heimplätze x 5 / 7
Schüler – oder Studentenheim	Anzahl der Heimplätze x 3 / 7

Für **folgende Maßnahmen können Ökopunkte gewährt** werden, wobei sich die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ ergeben ([www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung):

Ökopunkte	Maßnahme
max. 4	Verwendung ökologischer Baustoffe
1	Anschluss an bzw. Umstellung auf Nah- bzw. Fernwärme
1	Einbau einer Biomasseheizung (Scheitholz- und Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderbar)
1	Versorgung mit einer Wärmepumpenheizung
1	Einbau einer Photovoltaikanlage
1	Elektrischer Energiespeicher in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage
1	Innovative Bauweisen und Maßnahmen (z. B. Wasserstoffspeicher, innovative Wohnformen, Eisspeicher in Kombination mit einer Wärmepumpe)
1	Niedertemperatur-Wärmeabgabesystem (z.B. Fußbodenheizung) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C

Die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ ([www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung).

Bei folgenden Maßnahmen sind die maximalen, förderbaren Kosten **je Wohnung** wie folgt begrenzt:

Maßnahme	Förderbare Kosten maximal
Sanierung bzw. Einbau eines Badezimmers	10.000 Euro
Sanierung bzw. Einbau einer WC-Anlage	5.000 Euro
Errichtung eines Personenaufzugs	10.000 Euro
Luftwärmepumpe	6.500 Euro
Grundwasser- und Erdwärmepumpe, Holzheizung	16.500 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 1-2 Wohnungen	10.000 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 3-4 Wohnungen	4.500 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 5-20 Wohnungen	4.000 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude ab 21 Wohnungen	2.300 Euro

In Bezug auf die Anzahl der Wohnungen gelten bei Fernwärmeanschlüssen folgende **Festlegungen**:

Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) bezieht sich auf das gesamte Objekt und nicht auf die tatsächlich vorgenommenen Wohnungsanschlüsse im Objekt.

**Wohnhaus mit 1 Wohnung (Ein- und Zweifamilienwohnhaus):** Das Wohnhaus verfügt über eine Fernwärme-Anschlussleitung und eine Wärmeübergabestation.

**Wohnhaus mit 2 Wohnungen (Doppelwohnhaus):** Das Doppelhaus verfügt insgesamt über zwei Fernwärme-Anschlussleitungen und zwei Wärmeübergabestationen. Jede Doppelwohnhauseinheit verfügt über eine eigene Fernwärmeanschlussleitung und eine eigene Wärmeübergabestation.

## 7 Erforderliche Unterlagen

Es sind folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- a) **Förderungsantrag** (online oder Papier / E-Mail / Fax)
- b) **Vollmacht**, wenn die Förderungsabwicklung über eine/n Bevollmächtigte/n (z.B. Hausverwaltung) erfolgt
- c) **Amtlicher Grundbuchauszug** nicht älter als 6 Monate (nicht erforderlich, wenn der/die Förderungswerber/in Mieter/in ist)
- d) **Meldenachweise** (nicht älter als 2 Monate) für alle Wohnungen aus dem zentralen Melderegister **zum Nachweis des Hauptwohnsitzes**
- e) Für das Objekt: **Bau- und Benützungsbewilligung (Fertigstellungsanzeige)** nach dem Stmk. Baugesetz **für das Wohngebäude**
- f) Sofern die **förderungsrelevanten Maßnahmen baubewilligungspflichtig** sind: Baubewilligungsbescheid mit den baubehördlich genehmigten Plänen und Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige
- g) **bei Zu-, Um- und Ausbauten sowie ausschließlichen Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnungen:** Plan des zu fördernden Objektes mit Angabe der



Raumnutzung und der Nutzflächen (Darstellung: Bestand/grau, Abbruch/gelb, Neubau/rot)

- h) **Fotos des förderungsrelevanten Gegenstandes** in entsprechender Qualität (Zustand vor und nach der Sanierung)
- i) **Baubeschreibung** (genaue Beschreibung der Baumaßnahmen)
- j) **WS-Datenblatt mit Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen:** vorzulegen bei
  - Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen und gewerblich genutzten Flächen (z.B. Büro-, Ordinations- und sonstige Geschäftsräume, Fremdenzimmer)
  - bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohnungen
- k) **Rechnungen** ausgestellt von entsprechend gewerberechtlich befugten Unternehmen und **Zahlungsnachweise**
- l) **bei Einbau einer Heizung:** vorzulegen sind der Wärmeliefervertrag und die Inbetriebnahmemeldung (bei **Fernwärmeanschluss**) oder das Formular „Bestätigung Heizungsanlage“ mit der Bestätigung des ausführenden, befugten Unternehmens über die richtlinienkonforme Errichtung der Heizung sowie der Bestätigung des Fernwärmebetreibers / der Gemeinde über die Nichtdurchführbarkeit eines Fernwärmeanschlusses (**bei Wärmepumpenheizung oder Holzheizung**)
- m) **bei thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen:** Formblatt WBF-6a mit Nachweis der ausreichenden Wärmedämmung von Einzelbauteilen
- n) **Bescheid des Bundesdenkmalamtes** (sofern das zu sanierende Objekt unter Denkmalschutz steht)
- o) **Wasserrechtliche Bewilligung** (vorzulegen bei Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage)

Der Förderungsantrag und die erforderlichen Formulare sind verfügbar auf [www.sanieren.steiermark.at](http://www.sanieren.steiermark.at).

## 8 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Es ist **nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen** um die Förderung anzusuchen und zwar innerhalb von **zwei Jahren** gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung.

Bei einem Investitionsvolumen über 30.000 Euro kann **in begründeten Ausnahmefällen** auf Basis von Kostenvoranschlägen bzw. Ausschreibungsergebnissen um schriftliche Mitteilung über die förderbaren Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der förderbaren Kosten angesucht werden.

Die Förderung kann online unter [www.sanieren.steiermark.at](http://www.sanieren.steiermark.at) beantragt werden. Alternativ ist auch ein Antrag mittels Antragsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg möglich. Dieser ist zu richten an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 –Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Sanierung und Ökoförderung  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
E-Mail: [sanierung@stmk.gv.at](mailto:sanierung@stmk.gv.at)

Für geförderte Energieberatungen wird auf [www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12475094/82233481/](http://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12475094/82233481/) verwiesen.

# ANHANG

## Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden) und nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolger/innen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der Förderungswerber/in im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
2. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

1. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
2. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

## Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz- Informationsseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

zu den ihr / ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;  
– zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;

zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt zudem:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz – Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

